

Satzung

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Französischer Verein Gröbenzell".

Sitz des Vereins ist Gröbenzell. Postanschrift ist die des ersten Vorsitzenden.

Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Pflege persönlicher und institutioneller Beziehungen zwischen den Bürgern und Institutionen vornehmlich der Partnergemeinden Gröbenzell und Garches. Der Verein fördert vor allem den Jugendaustausch. Der Kultur und dem Sport kommt ebenfalls besondere Bedeutung zu.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen

Gemeinnützigkeit

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz werden. Vereine, die ihren Sitz in Gröbenzell haben, können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Arten der Mitglieder

§ 5

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern,
2. Jugendlichen Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Rechte der Mitglieder

§ 6

Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.

Ordentliche Mitglieder sind auch die Vereine im Sinne des § 4 dieser Satzung. Sie nehmen ihre Rechte durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied wahr; in der Mitgliederversammlung haben sie nur eine Stimme.

§ 7

Jugendliche Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben kein Stimmrecht und können auch nicht in Ehrenämter gewählt werden.

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands einzuhalten.

§ 10

Die beitragspflichtigen Mitglieder sollen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge spätestens am 30. April eines jeden Kalenderjahres entrichten.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

§ 12

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

§ 13

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößt, kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluß des Vorstands kann der Betroffene Einspruch erheben. Der Einspruch erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses.

Ist der Einspruch dem Vorstand innerhalb dieser Frist zugegangen, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluß. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Mitgliederversammlungen

§ 14

Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Sie werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Für die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr (Hauptversammlung) sind in der Regel folgende Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlußfassung vorzusehen:

1. Jahresbericht des Vorstands,
2. Jahresabrechnung, Bericht der Revisoren,
3. Genehmigung des Haushaltsplanes,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Neuwahl des Vorstands und der Revisoren (nach Ablauf der Wahldauer).

§ 15

Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite oder dritte Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Beratung und Beschlußfassung einen Versammlungsleiter in folgenden Fällen:

- Wahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschlußbeschluß des Vorstands.

§ 16

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 17

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlußfähig.

§ 18

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist für die Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden in einem Protokoll aufgenommen, das vom ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom zweiten oder dritten Vorsitzenden, und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden:

1. auf Beschluß des Vorstands,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder.

Leitung des Vereins

§ 21

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

§ 22

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem dritten Vorsitzenden,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer,
6. vier weiteren Mitgliedern.

§ 23

Die in § 22, Ziffer 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 24

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Veranlassung des ersten Vorsitzenden statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, darunter einem der drei Vorsitzenden, beschlußfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 26

Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Die Jahresabrechnung muß vorher von den beiden Revisoren auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Revisoren

§ 27

Die beiden Revisoren haben die Kostenführung und die Jahresabrechnung zu prüfen, die Richtigkeit zu bescheinigen und in der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr darüber zu berichten. Bei Beanstandungen ist unverzüglich dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Für die Wahl der Revisoren gilt § 24 dieser Satzung sinngemäß.

Wahlen

§ 28

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Wahlen auf Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist und gegen die Wahl durch Zuruf kein Widerspruch erhoben wird.

§ 29

Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 30

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Ehrenamt aus, so muß für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl stattfinden. Bis zur Ersatzwahl ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

Auflösung des Vereins

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 2/3 für die Auflösung stimmen.

§ 32

Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 33

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Gröbenzell, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muß.

Sonstiges

§ 34

Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins Beiträge und Spenden nicht zurückerstattet.

Bei allen Ausgaben des Vereins ist der Grundsatz strenger Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Gröbenzell, den 18. Mai 1994

Der Verein wurde am 07.12.1994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck - Registergericht -unter Nr. VR 676 eingetragen.